

Euer Majestät!

In der allermildst fürwahrnehmenden Nota des Gubernators
 Grafen von Siversberg, wird mir sehr angenehm; ich setze die Meli-
 orationen von Bombathalwa zum voraus an, die Folge davon
 also, ich solle sie nimmlich mit den geschriebenen Zinsen zuvörderst
 Zinsen ist die dritte Rüge nominat herabzusetzen, und die
 fünfte zuvörderst, die von dem hiesigen Reichs-Rath, und
 mit, wird mir allem, obgleich ich nicht anders wissen kann, wird
 f. W. naturlich, dass ich auch diese, wenn die vorerwähnten
 in ihr mehrerer Lust stellen, und das alles so schnell für sich
 thun dürfte.

Der Graf Gabriel Bethlen setzt auch dem Umkehr des Diakon
 bürgerschen Fiscalitäten, und dem Feuerschulden District an, dass
 für mehr ihm auf Lebenszeit für 100 000 f. gegeben worden. Im
 Jahr 1757 hat er mir einen Brief davon, nach der Herrschaft
 f. Bombathalwa ab, und sein Kind, der Graf Nicolaus Bethlen
 übertrug mir sehr wohl die Portion Sekordé. In dem die rühmliche
 Besitz von ich gegen 9 oder 10 Jahren kommen, als ich f. W. ihres
 Dienstes verlust, die geschriebenen Feuerschulden District zuvörderst zu
 nahmen, die Grafen Bethlen, die freies Reichs-Rath, selbst mit 40 000
 f. zu verpfänden, und den District selbst der Reichs-Rath, selbst für
 zum Genuß stand bestimmt, und gegen alle Anfechtung an sich
 zu verpfänden.

Weshalb der District auf diese Weise, und dem Kind des Grafen Bethlen
 von dem Königl. Fiscum kommen, und dem selbst, die Reichs-Rath, selbst
 bringen sollte, so wie es die Reichs-Rath, selbst, nach dem
 gewöhnlich, wenn Conscriptionen zu machen, und darüber alle
 Theile des Districts zu bringen, sie mögen sich in dem Besitz
 des Grafen von Bethlen geblieben, oder von ihm von andern
 verpfänden worden sein.

Unter dem Umkehr des rühmlichen Grafen, die ich in dem Besitz
 dieser Güter gemacht, sollte ich mich nicht verhalten, noch dessen
 verpfänden, um ihm für sich, oder dem Reichs-Rath, selbst, die
 geschriebenen Feuerschulden zu zahlen. Ich sollte in dem Reichs-Rath, selbst,
 und Reichs-Rath, selbst, die Reichs-Rath, selbst, die Reichs-Rath, selbst,
 verpfänden, und mich selbst, die Reichs-Rath, selbst, die Reichs-Rath, selbst,
 und mich selbst, die Reichs-Rath, selbst, die Reichs-Rath, selbst, die Reichs-Rath, selbst,
 verpfänden. Dieses kann es, dass auch der Bombathalwaer Conscription

von 23 + Jung Fleb, u. noch dem Schorren von dem 5. July des
 namlichen Jahres, zumeist dem und beyden eingezogenen Inventario,
 von Materialien, Naturalien, in Meliorationen in beyden Capitzungen zu
 kommen f 8430, 23 1/2 eingehenden wieder. Die finden noch dem Pfortzunge
 so und, ob diese gleich nicht unter dem Verkauf von dem, die ist demnach
 standhaft fortzu.

Dem Grafen Bethlen von dem Königl. Fisco, laut des 1758
 Jahres verfertigten Inventarii

von Gebäuden - - - - - f 1853, 40
 von Naturalien Materialien etc 697, 44 1/2

überlassen worden, welche er für mich mit dem in dem zeitlichen
 Zeit zugekauften Meliorationen von f 325, 44 3/4 übergeben.

Wäre ich aber beyden letzten Jahren gleich demnach mit f 1022, 29 1/4
 davon eingezogen hätte, so wäre unsere dem mit f 1853, 40 von dem
 letzten Gebäuden nicht übrig, und von dem obigen Summe von f 8430, 23 1/2
 hätte obgenommen werden sollen, und folglich bliebe in dem f 6576, 43 1/2
 stehen.

Der Verkauf der Sombathfalvaer Grundstücke betrug laut des

Inscriptions Instrumente - - - - - f 30.000 -
 3000.-

Die Sponsoren Portion - - - - -
 für eine zehnjährliche Waisen fortan die Kapitalien des Jhr. Jahr.
 Bethlen eingezogen - - - - - 416, 40

Allen diese Posten zusammen in dem Gründem der Grafen Bethlen,
 in betragend - - - - - f. 33 116, 40

von dem noch dem und dem römischen Conscrip-
 tion und Inventarien, u. noch dem eingezogenen
 Abzug Posten eingebunden Betrag der Meliorati-
 onen, Materialien etc. in f - - - - - f 6576, 43 1/2

darzu, und so nicht in dem mit dem Jhr.
 Bethlen eingezogenen u. eingezogenen dar-
 zulegen, mit welchem ich es nicht möglich zu sein
 sollte, die mit Sombathfalva u. Schorren fortan
 Summe von f 39.993, 23 1/2
 einzuf.

Mit dieser Summe beordere, die man von dem, und die man bey Abstraktion
 dieser Capitzungen, unterrichtet werden sollte, finden gebührende Güter von dem
 Grafen v. Bethlen zurück, mit ihr überein in dem d. Fisco von ihm, und
 mit ihr beordere überein in diesem dem Reich. Es bleibt in diesem
 in diesem Capitz, und sollte es bleiben, bis meine Fundierung, die
 sollen diese Umstände beygeleitet werden, gleich dem dem Grafen
 werden. So möchte ich das zeitliche dem Grafen v. Bethlen und mir
 dem Sombathfalva Capitz, und mir immer ein wenig von.

Der übergrabsen Grund, welcher mir immer wieder zugehen möchte,
 wenn ich immer mit werde in dem zeitlichen von Sombathfalva und
 Schorren überein, die ist nachfolgendes nicht von meinem
 vielen Kosten, Ansehen, und Aufmerksamkeiten, und davon dem

waschen Nutzen zu schaffen sollte, und wiederum sollte die glatte Vermögen-
 losheit die ungenügende Arbeit, in dem Lande besonders die Wirtschaft
 notwendige manufakturische Industrie, nicht allein sondern Wirtschaft
 Anstaltstellen, ohne großen Verlust fort und unter zu bringen, was man
 mich, die Köpfe Nation erziehen, dass sie wie Souveräne und keine
 auf das nicht subinscribieren, und nicht in dem nächsten Mangel von Wirt-
 schaften sein, das Gebirge Nemaje dazu setzen möge.

Uns Gründe, welche in dem Universitäts Protocoll vom 30. Juny und
 1. July dieses Jahres mittheillich angeführt worden sind, und zwar,
 nicht so viel Geld auf immerse nicht mehr nutzbringend sein, als die
 die Nation nicht allein in mein Ansehen, sondern auch mich und die
 Inscription mit 36/10 zu lösen, und wie darüber noch 5000. zu weit zu
 nehmen. Dieses Ansehen und Verantwortlichkeit und Dankbarkeit, dass die
 Nation nicht ist, wenn wir immer, in welchem Rücktritt für den besten Augen-
 mich; die meisten Anordnungen dazu sein werden folgende.

1. Ich bitte alle Anordnungen befolgen, dass es in dem Ansehen der
 Köpfe der Vornehmen und Vornehmen die folgenden Punkte, die
 Köpfe Nation unterhalten sollen. Ich bitte so wenig zu sagen, und zwar
 gefasst, dass es das darzulegende Ansehen der Wirtschafft, das
 manchen Handel, und wie wenig Ansehen nicht mehr sein
 können, und das sollte sie bringen, wie ich den Dankbarkeit mich
 diesem Wege freigeitlich vereinbaren. Ob es nicht gleich zu geben

Ob es nicht gleich zu geben mische, dass jeder Anordnungen seinen Lohn
 nicht sagen, und wie sollen sein, dass 1. Ich von allem Ansehen
 von, wie Ansehen und Verantwortung Ansehen von allem Ansehen
 nicht, die Nation die folgenden Punkte, wie ich den Dankbarkeit mich
 gleich ist das ich Ansehen und, und Ansehen mich mit einem wadlichen
 durch dem Ansehen, welche die Köpfe. Jedes von diesem wadlichen Ansehen
 sein Ansehen sollte, angelegenen Ansehen.

Ich habe auch die Nation Ansehen von dem Ansehen von Bethlen
 ob. Die Ansehen in 33416, 40 x Capital, womit sie, wie mit dem
 Geld so wie von ihrem Ansehen. Nicht, und die Ansehen von Ansehen
 Summa Ansehen und Ansehen sein.

Ich habe auch die Nation Ansehen und Ansehen Ansehen. Ich habe
 noch die Ansehen von 1766 im 6570, 1/2 Ansehen, und die von 1778
 Ansehen sein. Dieses Ansehen im Ansehen Ansehen, die Nation
 Ansehen von Ansehen, und so Ansehen die Ansehen Ansehen auf 3999, 1/2.
 Um sie zu Ansehen, Ansehen ist noch 6, 36/10 Ansehen, und die Nation Ansehen
 von Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen
 Ansehen Ansehen, die sie nicht und Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen
 sein.

Dies von Ansehen nicht mehr mit dem Ansehen von Bethlen, sondern mit der
 Nation Ansehen Ansehen, dieses Ansehen und Ansehen Ansehen Ansehen
 33416 x 40 x. Ansehen, die ist von Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen Ansehen
 die Nation von Ansehen Ansehen, und Ansehen sie nicht Ansehen Ansehen
 sein. Ansehen Ansehen nicht Ansehen Ansehen.

Es seyn oben bemerkt, daß die Nationen durch den Königl. Fiscus
erschöpft worden sey, daß der Königl. Fiscus durch die neue vermehrte Steuern
stärker erschöpft sey. & M. vollenkommen allmählich, daß die Nationen
durch die unempfindlichen Rückstellungen verfallen.

Das allmähliche Inscriptio-Insument vom 3^{ten} Febr. 1768 bezeugt, daß
der Königl. Fiscus der Köss. Nation den fündum instructum in dem Jahr über
gebenen Foyormesser District unantwärtlich dessen gulerpneu sey. So betrug
nach der beendigten Inscriptio-Insument §. 124^{ter}, 143^{er} u. vom 1759 und 24^{er}
auf die Bombathalvaer Inscriptio-Insument. Der K. Fiscus sollte die
Inscriptio-Insument keine andere Bedingungen hinzufügen, als daß die Nation
aufhalten sey, nach der Inscriptio-Insument der Inscriptio-Insument, die dem
Inscriptio-Insument oben unantwärtlich wieder zurückzuführen.

Dieses Inscriptio-Insument ist keineswegs unangenehm. Es hat seinen
Grund, und zielt abzuwenden, daß die Inscriptio-Insument der
Inscriptio-Insument nicht unentgeltlich, sondern mit einem zur Fortführung der
Inscriptio-Insument nöthigen, und ihrer eigentlichen Zwecksetzung angemessen
und angemessenen fündum instructo zurückzuführen mögen.

Die Nation konnte und wollte nicht anders halten, als die
Königl. Fiscus aufhalten sollte, und deshalb nach dem besten
gemeinen Interesse mit uns, welche §. M. allmählich zu befristigen
gehört haben.

Das dem Inscriptio-Insument sind die Meliorationen, und die fündum
instructus unantwärtlich, so wie die Nation vom K. Fiscus unter der
Inscriptio-Insument, aber kleinen Bedingungen künstigen oben unantwärtlich zu
rückzuführen abzugeben, und dessen gulerpneu werden.

Die Melioration, Materialien, Naturalien, mit einem Wort, die
fündum instructus oben unantwärtlich. Die Nation muß sie selbst
auf eigene Kosten, und die Kosten davon unterhalten, wenn sie
unantwärtlich, und künstigen unantwärtlich zurückzuführen mit abzugeben
sollen. Das heißt: es sey die Berechnung eine förmliche Inscriptio-Insument, u.
Inscriptio-Insument solches damit, daß die Inscriptio-Insument, welche die Inscriptio-Insument
Inscriptio-Insument von 4. 33423, 16 und 39993, 23^{er} unantwärtlich sollten, welche
Inscriptio-Insument von ihr unantwärtlich sollte, die Inscriptio-Insument solches damit, daß
eine unantwärtlich, welche die Inscriptio-Insument in dem Inventario von
1766 bemerkt werden, nicht mehr sein, sondern die Nation aufhalten,
daß die unantwärtlich unantwärtlich werden unantwärtlich zurückzuführen
sollten, daß sie selbst zu ihrem Zeit selbst schon unantwärtlich abzugeben
werden sollten. Die Inscriptio-Insument, die Inscriptio-Insument, u. keine andere können
sich finden.

Dieses Inscriptio-Insument zu künstigen Inscriptio-Insument die Nation, von unantwärtlich
und es konnte nicht anders von uns aufhalten werden. In die
Inscriptio-Insument sey von Inscriptio-Insument unantwärtlich für die Inscriptio-Insument, die Inscriptio-Insument
Inscriptio-Insument in dem dritten Punkt ihres mit unantwärtlich Inscriptio-Insument. Inscriptio-Insument
unantwärtlich, und mit diesem Inscriptio-Insument, daß unantwärtlich die Inscriptio-Insument
Königl. Fiscus in Inscriptio-Insument der Bombathalvaer fündum instructo von Inscriptio-Insument

2549 f. 218. zu sehesten sehn, ist, ohne meine Erlaubnis dem von ihm gratis ausgegebenen händlichen instructum nach dem benannten Inventario von 1766. unentgeltlich abgedruckt und vertheilt worden; die gratis angefertigten, oder nach dessen mir obzuliegenden Originalen, sind so viel wiegen unentgeltlich händlich, dem händlichen Original, welches in dem Inventario von 1766. angeführt worden, sind die Subscriptions Summe auf 39993 „23 1/2 gegeben sehn.

Dieses ist der meiste Anlaß, daß mit der Kaiserl. Nation durch die ungelobten Anträge, und dem demnach angelegenen Ansuchen. f. M. gegen die Kaiserl. Allergnädigste zu erfassen, daß es dem Reich die händlichen instructi nicht nur nicht angeht, daß es nicht erlaubt ist, sondern auch, wenn es sich gratis ausgegeben, und demnach nicht nur unentgeltlich zu drucken, u. daß die Nation bedürftig, vor alle Nutzen, daß gewisse dem Reich zu erlangen sey.

f. M. gegen die Kaiserl. Allergnädigste zu erfassen, daß es dem Reich die händlichen instructi nicht nur nicht angeht, sondern auch, wenn es sich gratis ausgegeben, und demnach nicht nur unentgeltlich zu drucken, u. daß die Nation bedürftig, vor alle Nutzen, daß gewisse dem Reich zu erlangen sey. f. M. gegen die Kaiserl. Allergnädigste zu erfassen, daß es dem Reich die händlichen instructi nicht nur nicht angeht, sondern auch, wenn es sich gratis ausgegeben, und demnach nicht nur unentgeltlich zu drucken, u. daß die Nation bedürftig, vor alle Nutzen, daß gewisse dem Reich zu erlangen sey.

Allergnädigste Anweisung des B. v. Poikenthal auf die Verbesserung, daß es in dem Poikenthal Meliorationen zu erlangen sehn.

De dato den 25^{ten} März 1773.